



**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Postfach 2 43, 30002 Hannover

Herrn Dietrich Pagels
Landkreis Nienburg / Weser
Stabsstelle Regionalentwicklung

Kreishaus am Schlossplatz

31582 Nienburg

Bearbeitet von
Dr. Stephan Löb

E-Mail
Stephan.loeb@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
303 – 20303 / 256 - 2

Durchwahl 0511 120-
8632

Hannover
04.02.2013

Zielabweichungsverfahren zur Errichtung einer Windenergieanlage im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. 125

Sehr geehrter Herr Pagels,

Sie haben mit e-mail vom 11.01.2013 erneut um Stellungnahme gebeten, ob aus meinem Hause Anregungen oder Bedenken zum o.g. Zielabweichungsverfahren vorgetragen werden.

Zur beantragten Abweichung vom LROP-Ziel Vorranggebiet Rohstoffgewinnung erteile ich mein gem. § 8 NROG erforderliches Einvernehmen. Das Einvernehmen steht unter dem Vorbehalt, dass weitere Ziele der Raumordnung nicht verletzt sind.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Das Unternehmen Schlamann beabsichtigt eine Windenergieanlage auf einer Fläche in der Nähe seines Kalksandsteinwerks zu errichten und hat dazu ein Zielabweichungsverfahren beantragt. Materielle Voraussetzung für die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens ist die Feststellung, dass die in Rede stehende Vorhabenplanung tatsächlich ein oder mehrere Ziele des LROP und/oder RROP verletzt. Im vorliegenden Fall kommen mögliche Zielverletzungen in Bezug auf vorhandene raumordnerische Festlegungen zu Rohstoffgewinnung sowie zur Steuerung der Windenergienutzung in Betracht.
2. Die vorgesehene Windenergieanlage liegt innerhalb des im LROP festgesetzten Vorranggebietes Rohstoffgewinnung Nr. 125. Die von seiten des Vorhabenträgers vorgelegte geotechnische Untersuchung zeigte jedoch, dass die Lagerstätte im Bereich der vorgesehenen Windenergieanlage aufgrund hoher Abraummächtigkeiten von nachrangiger Bedeutung ist. Diese gutachterliche Feststellung wurde durch das LBEG bestätigt.
3. Mit Schreiben vom 15.05.2012 hat der Unternehmer zudem eine Tauschfläche für das vom Vorhaben betroffene Vorranggebiet benannt und um Aufnahme dieser Fläche in das RROP im Zuge des laufenden Änderungsverfahrens gebeten.
4. Der Landkreis hat somit gem. LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 Sätze 2-4 die Möglichkeit, auf regionaler Ebene das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung rechtskonform mit anderer Abgrenzung festzulegen als im LROP. Die oben dargelegte neue Sachlage sollte im Zuge der Änderung Ihres Regionalen Raumordnungsprogramms bei der räumlichen Konkretisierung des Vorranggebietes einbezogen werden. Ein vorgeschaltetes Zielabweichungsverfahren kann dabei die Vorhabenumsetzung beschleunigen.



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterloo/platz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
IBAN: DE83 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

5. Der geplante Standort befindet sich des Weiteren außerhalb der im RROP dargestellten Vorranggebiete Windenergienutzung. Gemäß RROP Kapitel D 3.3 05 sind in der zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt, auf die raumbedeutsame Winenergieanlagen zu konzentrieren sind. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung ist mit dem Ausschluss dieser Nutzung an anderer Stelle im Landkreis Nienburg / Weser verbunden.
6. Der Landkreis muss bei seiner Genehmigungsprüfung für die WEA aufgrund des BImSchG die Raumordnungsklausel in § 35 Abs. 3 BauGB beachten. Er wird in diesem Rahmen von Amts wegen prüfen müssen, ob ein Ausnahmetatbestand gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB vorliegt. Sofern diese Prüfung positiv ausfällt, liegt kein Zielkonflikt vor und kann die raumordnerisch festgelegte Ausschlusswirkung an dieser Stelle überwunden werden.
7. Der RROP-Entwurf Teiländerung „Windenergie“ wird derzeit überarbeitet und wird als geänderte Entwurfsfassung voraussichtlich im ersten Quartal 2013 öffentlich ausgelegt. Dabei soll die Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung beibehalten werden. Eine Erweiterung des benachbarten Vorranggebietes Windenergie Nr. 07 (Wohlenhausen / Bühren) um den hier zu betrachtenden Standort, ist bislang nicht vorgesehen. Insofern kommt eine Zielabweichung im Hinblick auf ein in Aufstellung befindliches Ziel zumindest derzeit nicht in Betracht.

Vor Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung des Bescheidentwurfs, da das Verfahrensergebnis gemäß § 19 Abs. 2 S. 3, 2. Halbsatz NROG der vorherigen Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde bedarf.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage



Dr. Stephan Löb